## Bodenbezogene Klärschlammverwertung

Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder die Auf- oder Einbringung von

1

	Klärschlamm nach § 16 Absatz	3 Satz 1 der Klärsch	lammverordnung (AbfKlärV)					
1.1	Klärschlammerzeuger (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz 1 Nr. 5 AbfKlärV auch Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern, siehe Anlage):							
1.2	Angaben zur vorgesehenen Klärschlammverwertung							
	Am Abwasserbehandl	unganlage		werde ich aus meiner				
	(Name und Anschrift der Betriebsstätte):							
	□ abgeben.	. i 102eiii (das eiiisp		☐ aufbringen/einbringen,  und zwar auf oder in den Boden				
	□ dogocom		•					
	☐ mit landwirtsch	aftlicher Nutzung	☐ bei Maßnah	☐ bei Maßnahmen des Landschaftsbaus				
	in der Gemarkung		Flur	, Flurstücksnummer				
	von der zuständigen	Behörde, im Fall der Au er zuständigen landwirts	ıf- oder Einbringung auf oder in dei	ücksnummer und Größe kann ein anderer n landwirtschaftlich genutzten Boden im sener Flächennachweis mit vergleichbarer				
1.3	Klärschlammnutzer bzw. Gemischhersteller oder Komposthersteller, der den Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts einsetzen wird (Name, Anschrift):							
1.4	Bodenbezogene Angaben Hinweis: Die folgenden Angaben unter Nummer 1.4 entfallen, wenn der Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlamm- gemischs oder Klärschlammkomposts abgegeben wird.							
1.4.1	Aufbringung/Einbr	ingung erfolgt zu folg	gender Kultur:					
1.4.2	Bodenart der Auf-	oder Einbringungsflä	äche nach § 4 Absatz 1 Satz 1	Nummer 1 AbfKlärV:				
1.4.3	Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV (Name, Anschrift):							
1.4.4	Datum der Prober	nahme:	Analyse-Nu	mmer:				
1.4.5	Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV  Der Boden mit einem pH-Wert von							
			Schadstoffgehalt (mg/kg TM)					
	Blei (Pb)	Chrom	Nickel	Zink				
		(Cr)	(Ni)	(Zn)				
	Cadmium	Kupfer	Quecksilber					
	(Cd)	(Cu)	(Hg)					
	Polychlorierte Biphe	nyle (PCB)	Benzo(a)pyren (B(a	(P)				
			chadstoffe nach § 4 Absatz 3					
1.4.6	Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV  ☐ nicht ergeben.							
	$\square$ ergeben.	□ ergeben.						
	□ ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (Nachweis ist beizufügen).							
1.5	Klärschlammbezo	gene Angaben:						
1.5.1			ung des Klärschlamms nach §	32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV				
1.5.2	Datum der Prober	nnahme:	Analyse-Nu	mmer:				

1.5.3 Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)		
Stoffbezeichnung	,	,		b) Nährstoffgehalt n Trockenmasse - TM)
Organische Substanz	<u>-</u>			·
Gesamtstickstoff (N)				
Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> )				
Phosphor (P <sub>ges</sub> )				
Phosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )				
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid - CaO)				

Stoffbezeichnung		enzwert g/kg TM)	Scha < NWG	adstoffgehalt (mg/kg TM)
Arsen (As)		40		
Blei (Pb)		150		
Cadmium (Cd)		1,5		
Chrom (Cr)				
Chrom(VI) (Cr <sup>VI</sup> )		2		
Kupfer (Cu)		900		
Nickel (Ni)		80		
Quecksilber (Hg)		1,0		
Thallium (TI)		1,0		
Zink (Zn)		4.000		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene - AOX)		400		
Benzo(a)pyren (B{a)P)		1,0		
	28:	0,1		
	52:	0,1		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) <sup>1</sup> , Kongener	101:	0,1		
Folychionerte diphenyle (FCB) , Kongener	138:	0,1		
	153:	0,1		
	180:	0,1		
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) <sup>2</sup> , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) - in ng TE/kg TM		30		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC - als Summe der Einzelsubstanzen Perfluoroctansäure [PFOA] und Perfluoroctansulfonsäure [PFOS])		0,1		

Systematische Nummerierung der PCS-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.

1.5.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5			
1.5.5 Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung d AbfKlärV			
□ nicht ergeben.			
□ ergeben.			
1.5.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des herg komposts nach § 11 AbfKlärV:	estellten Klärschlammgemischs/Klärschlamm-		
Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an die Soder Düngemittelverordnung.	euchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3		
1.6 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bi	Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)		
1.6.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung (Name, Anschrift):			
<ul><li>1.6.2 Qualitätszeichennehmer ist</li><li>☐ der Klärschlammerzeuger nach Nummer 1.1.</li></ul>			
<ul> <li>eine natürliche oder juristische Person oder eine Pers Klärschlammerzeugers behandelt oder verwertet (Name, Anschrift):</li> </ul>			
·	Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).		
Ich versichere, dass der für eine Verwertung vorgesehene Klärsch verordnung in der geltenden Fassung entspricht.	lamm sämtlichen Anforderungen der Klärschlamm-		
(Datum) (Unterschrift des Klärs - sofern die Anzeige in	•		

Nachweis der Zulassung durch die Behörde nach § 7 Abs.3 AbfKlärV bei Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe liegt bei

Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß §29 Abs. 2 AbfKlärV liegt bei

## Anlage zum Formblatt Bodenbezogene Klärschlammverwertung

1	Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder die Auf- oder Einbringung von Klärschlamm
	nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
zu 1.1	Falls § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV zutrifft: Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern (Name, Anschrift)
1	)
2	· )
3	)
4	)
5	)
6	·)
7	·)
8	)
9	)
1	0)
1	1)
1	2)
<del>7</del> 11 1 2	Falls § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV zutrifft:
2u 1.2	Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlunganlagen (Name, Anschrift)
1	)
2	) )
	, s)
	,  )
5	;) :)
6	;) :)
	, ')
	, s)
	ý )
	, 0)